

742.115 Regierungsratsbeschluss betreffend die Liste der Heime für die Pflege von Langzeitpatientinnen und -patienten (Pflegeheimliste)

vom 18. November 2014 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 65 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) ² und Art. 5 Ziff. 2 und 3 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG) ³,

beschliesst:

1.

Als Leistungserbringer (Pflegeheime und Pflegeabteilungen) für die Pflege von Langzeitpatientinnen und -patienten werden zugelassen:

- a) die Stiftung Altersfürsorge Beckenried für das Alterswohnheim Hungacher;
- b) die Stiftung Altersfürsorge Buochs für das Alterswohnheim Buochs;
- c) die Altersstiftung Ennetbürgen für das Altersheim Oeltrotte;
- d) die Alters- und Pflegeheim Heimet AG, Ennetbürgen für die HEIMET;
- e) die Stiftung Altersfürsorge Hergiswil NW für das Seniorenzentrum Zwyden;
- f) die Politische Gemeinde Stans für das Wohnhaus Mettenweg;
- g) das Alters- und Pflegeheim Nidwalden (Stiftung) für das Wohnheim Nägeligasse.

2.

Die Pflegeheime und Pflegeabteilungen haben folgende Leistungsaufträge zu erfüllen und einzuhalten:

Einrichtung	Ort	Grundangebote			
		Maximale Anzahl Pflegebetten*	Pflegestufe	Akut- & Übergangspflege	Ferienbetten
Alterswohnheim Hungacher	Beckenried	42	1–12		a
Alterswohnheim Buochs	Buochs	79	1–12		a
Altersheim Oeltrotte	Ennetbürgen	20	1–7		a
HEIMET	Ennetbürgen	45	1–9	a	a
Seniorenzentrum Zwyden	Hergiswil	83	1–12		a
Wohnhaus Mettenweg	Stans	24	1–9		
Wohnheim Nägeligasse	Stans	121	1–12		a

* Die maximale Bettenanzahl darf bei begründeten Fällen wie Doppelbelegungen durch Ehepaare oder Geschwister kurzzeitig überschritten werden.

** mit Leistungsvereinbarung ⁴

3.

Die Pflegeheime und Pflegeabteilungen:

1. unterstehen einer uneingeschränkten Aufnahmepflicht, sofern sie über freie Bettenkapazitäten verfügen;
2. ziehen bei der Aufnahme Personen mit bisherigem Wohnsitz im Kanton Nidwalden vor; abweichende Bestimmungen in Verträgen mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Gemeinden bleiben vorbehalten; und

3. benötigen zur Aufnahme von Personen, die weiterhin Wohnsitz ausserhalb des Kantons Nidwalden haben, eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons.

4.

Der Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013 betreffend die Liste der Heime für die Pflege von Langzeitpatientinnen und -patienten (Pflegeheimliste) ⁵ wird aufgehoben.

5.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

6.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG) ².

Endnoten

1 A 2014, 2235

2 SR 832.10

3 NG 742.1

4 Die Vereinbarung ist auf der Direktion einsehbar.

5 A 2014, 30